

07.02.86

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungs- verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Höchstbeträge für die als Werbungskosten anzuerkennenden Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlands- und Auslandsdienstreisen an die Erhöhung der Tagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz sowie Anpassung der Vorschriften zum Lohnkonto an zwischenzeitliche Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

B. Lösung

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1984)

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nicht quantifizierbar; sie dürften jedoch gering sein.

07.02.86

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungs-
verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Februar 1986

14 (44) - 522 00 - Lo 29/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der
Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

mit Vorblatt und Begründung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Handwritten signature and number:
-2- 

Verordnung
zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 198

Auf Grund des § 3 Nr. 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1313) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird der Betrag "54 Deutsche Mark" durch den Betrag "64 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. bei Auslandsdienstreisen in ein Land

der Ländergruppe I bis zu 70 Deutsche Mark,
der Ländergruppe II bis zu 92 Deutsche Mark,
der Ländergruppe III bis zu 113 Deutsche Mark,
der Ländergruppe IV bis zu 134 Deutsche Mark.

Werden nach den Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes für einzelne Länder Zuschläge oder Abschläge zu den pauschalen Tagegeldebeträgen festgesetzt, so erhöhen oder verringern sich insoweit die vorstehenden Beträge um 140 vom Hundert des Zuschlags oder des Abschlags."

b) In Absatz 6 wird der Betrag "16 Deutsche Mark" durch den Betrag "19 Deutsche Mark" ersetzt.

2. In § 6 Nr. 1 werden der Betrag "54 Deutsche Mark" durch den Betrag "64 Deutsche Mark" und der Betrag "19 Deutsche Mark" durch den Betrag "22 Deutsche Mark" ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort "Zahl" die Worte "der Kinderfreibeträge und Zahl" eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und die davon nach § 39 b Abs. 3 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes einbehaltene Lohnsteuer sowie die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen einbehaltene Lohnsteuer;"

c) In Absatz 4 werden der Betrag "540" durch den Betrag "580", der Betrag "126" durch den Betrag "135" und der Betrag "18" durch den Betrag "19" ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 wird das Zitat "§ 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4" ersetzt.

5. In § 11 wird die Jahreszahl "1983" jeweils durch die Jahreszahl "1985" ersetzt.

Artikel 2 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Allgemeines

Die Anhebung der für den öffentlichen Dienst geltenden Tage- und Trennungstagegelder macht eine Neufestsetzung der sich aus der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 EStG ergebenden Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen erforderlich. Außerdem werden die Vorschriften zum Lohnkonto den zwischenzeitlichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes angepaßt.

B e g r ü n d u n g im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und Nummer 2 (§§ 5 und 6 LStDV)

Nach § 9 Abs. 4 EStG dürfen die Höchstbeträge für die als Werbungskosten anzuerkennenden Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlands- und Auslandsdienstreisen sowie bei einer doppelten Haushaltsführung 140 vom Hundert der Tagegelder des Bundesreisekostengesetzes bzw. der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht übersteigen. Die Erhöhung der Tagegelder durch die Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 7. November 1985 macht eine Anpassung der bisherigen Höchstbeträge erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 7 LStDV)

Zu Buchst. a)

Die im Lohnkonto auszuweisenden Stammeintragungen müssen um die "Zahl der Kinderfreibeträge" ergänzt werden.

Zu Buchst. b)

Die Vorschriften über die bisher schon im Lohnkonto gesondert auszuweisenden ermäßigt besteuerten Vergütungen müssen ergänzt werden; aufgrund des § 39 b Abs. 3 Satz 11 EStG 1975 werden seit 1985 auch Entschädigungen ermäßigt besteuert.

Zu Buchst. c)

Die für den Verzicht auf die Lohnkontenführung maßgebenden Arbeitslohnsgrenzen orientieren sich an den Beträgen, für die erstmals in der Steuerklasse I in den Lohnsteuertabellen Steuerbeträge ausgewiesen werden. Wegen der ab 1986 wirksam werdenden Tarifänderung werden diese Grenzen auf 580 DM monatlich, 135 DM wöchentlich und 19 DM täglich angehoben.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 2 LStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensvorschrift.

14.03.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.